

Linien aufzeigt. Der Benutzer wird hier, wie auch in den Einführungen zu den jeweiligen Texten, in wohlthuender Sachlichkeit, ohne eigene Polemik, informiert – ein Vorzug dieser Bearbeitung, der im Vergleich mit Ohlig deutlich wird.

N. gliedert in 5 Zeitepochen: Biblische Zeit, Spätantike, Mittelalter, Frühe Neuzeit und 19./20. Jahrhundert. In jeder Zeitepoche werden christliche und nichtchristliche Texte einander gegenübergestellt (abgesehen von der Frühen Neuzeit, wo die Offenbarungskritik im Christentum selbst den Ausgang nimmt). – N. nimmt sich die Freiheit, den ersten biblischen Teil zu erweitern in „Die Bibel und ihre Umwelt“, und bringt jüdische (Flavius Josephus, Babylon. Talmud) und römische Zeugnisse (Vergil, Plinius d.J., Sueton, Tacitus), was sich zur Dokumentation der Apotheotik von vornherein sicher nahelegt. Hier sei eine Nachbemerkung gestattet: Auch bei der Auswahl von Ohlig wäre ein Hinweis auf die zwischentestamentarische Literatur bzw. Stellen daraus hilfreich gewesen, um die Apokalyptik oder den weisheitlichen Einfluß des Judentums auf das NT zu erhellen. Wir haben dies in unserer Besprechung, ThPh 66 (1991) 254–255, nicht vermerkt in der Annahme, daß ein solcher Ausgriff von der Konzeption der Reihe her, nämlich sich auf „Biblische Leittexte“ zu beschränken, nicht opportun war. Offenbar ist dem nicht so. – Für die Zeit der Patristik bringt N. Texte der Apologeten (Quadratus, Justin, Schrift an Diognet), aus der apokryphen Literatur (Oracula Sibyllina); von den griechischen Kirchenvätern sind nur die Alexandriner Clemens, Origenes und Athanasius aus dem 2.–4. Jahrhundert vertreten mit mehrfachen Zeugnissen; die lateinischen Väter repräsentieren Tertullian, Laktanz und Augustinus. Besonders breit ist aus der Schrift „Gegen Kelsos“ zitiert (I, 57–82). Die Väterzeit endet in dieser Auswahl also praktisch mit Augustinus († 430). Vielleicht sind tatsächlich die Grundgedanken damit dokumentiert – aber die „Funkstille“ von mehr als 600 Jahren (von Augustin bis Anselm) erscheint doch sehr lang. – Den Einschnitt zum Mittelalter markieren Texte aus dem Islam (Mohammed, Abu Tahir, Al-Ghazali) und dem Judentum (Toledo Jeschu), dann folgen Texte christlicher Theologen (Anselm, Petrus Venerabilis, Raymund Martini, Thomas, Marsilio Ficino), die z.T. als eine Replik auf Mohammed aufgefaßt werden können. – Bei den christlichen Theologen der Frühen Neuzeit ist Pascal stark dokumentiert, neben Luther und Grotius. Die Offenbarungskritik, vornehmlich von Reimarus und Lessing, stellt in diesem Zeitraum den Gegenpart dar. – Die christlichen Texte im 19./20. Jh. sind gruppiert in solche aus der Leben-Jesu-Forschung (D. F. Strauß, Renan, Schweitzer), aus der evangelischen Theologie (Kierkegaard, Troeltsch, Bultmann, Barth, Käsemann, Pannenberg) und aus der katholischen Theologie (von Drey, Günther, Newman, Ehrlich, Hettinger, Blondel, Rahner, Balthasar, Pottmeyer), wobei Bultmann, Drey, Rahner, Balthasar ausführlicher zu Wort kommen. Auch neuere Aussagen des kirchlichen Lehramts sind hier nicht vergessen (Texte des I. und II. Vaticanums, der Päpste Pius IX. und X., des Hl. Officiums bis hin zum Dokument der Päpstlichen Bibelkommission von 1983) – die Auswahl von Ohlig hatte in diesem Bereich beim Konzil von Trient haltgemacht. Positionen von nichtchristlichen Autoren dokumentieren Auszüge von Vertretern der Religionskritik (Feuerbach, Nietzsche, Drews) und des Neomarxismus (Bloch, Machovec), neben kurzen Zitaten aus jüdischen, hinduistischen und buddhistischen Texten. N. beschränkt sich überall auf eine exemplarische, natürlich nicht erschöpfende Auswahl; eine Konkurrenz mit der Materialfülle der Ausgabe von Ohlig ist gewiß nicht angestrebt. Insgesamt ist zu sagen, daß man hier eine gute Sammlung von illustrierenden Texten als Handbuch und Nachschlagewerk zu Vorlesungen bzw. zur raschen Orientierung mit knapper, solider Einführung in Händen hält. T. HAINTHALER

LARGIER, NIKOLAUS, *Bibliographie zu Meister Eckhart* (Dokimion 9). Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag 1989. XI/153 S.

Bibliographien bedürfen keiner Rechtfertigung; ihr Nutzen springt unmittelbar in die Augen. Es genügt ihre Anzeige. Die hier vorliegende, insgesamt 1491 Nummern umfassende, stammt aus der Feder eines Schülers des bedeutenden Eckhartspezialisten Alois M. Haas. Nach Auskunft des Vorworts versucht sie, „die gesamte Literatur zu Meister Eckhart seit 1800 zu sammeln und systematisch zu ordnen ... Ausgewertet

wurden die Eckhartliteratur, die Fachbibliographien im Bereich der Germanistik, Theologie und Philosophie, sowie die Bibliographie der Zeitschriftenliteratur. Rezensionen wurden aufgenommen, soweit sie mir bekannt sind“. – Die Bibliographie hat folgende systematische Einteilung: 1. Bibliographien, 2. Literatur zur Geschichte der Forschung und Rezeption, 3. Aufsatzsammlungen, 4. Überlieferung und Edition, 5. Darstellungen in Handbüchern, literatur-, philosophie- und kirchengeschichtlichen Werken, 6. Monographien und Einführungen, 7. Biographie, 8. Beziehungen (philosophische und theologische Traditionen, zeitgenössisches Umfeld und Nachwirkung, Luther und Johannes von Kreuz, nichteuropäische Philosophie und Spiritualität), 9. Sprache und Form, 10. Studien zu einzelnen Teilen des Werkes, 11. Studien zur Lehre. – Ein Anhang (1. das deutschnationale, deutschgläubige und nationalsozialistische Eckhartbild, 2. Eckhartdichtungen) und 3 Indices (1. Verfasser, Herausgeber, Übersetzer, 2. historische Personen, 3. Sachen) beschließen die wichtige Handreichung.
H. J. SIEBEN S. J.

BARZ, WOLF-DIETER, *Der Malteserorden als Landesherr auf Rhodos und Malta im Licht seiner strafrechtlichen Quellen aus dem 14. und 16. Jahrhundert* (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 5). Berlin: Schmidt 1990. 210 S.

Im Jahre 1048 bauten Kaufleute aus Amalfi (Süditalien) in Jerusalem ein Hospiz für christliche Pilger auf. Aus dieser kleinen Gemeinschaft entwickelte sich der heutige Malteserorden (mit vollem Namen: Souveräner Malteser-Ritter-Orden: Hospital-Orden vom heiligen Johannes von Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta). Nach dem Fall Akkons (1291) siedelten die (damals noch „Johanniter“ genannten) Mitglieder nach Zypern über. 1309 gingen sie nach Rhodos, das sie zuvor erobert hatten. Von 1530 bis 1798 war ihr Hauptsitz die Insel Malta (deshalb auch „Malteser“ genannt). Seit 1834 hat der Malteserorden seinen Sitz in Rom. Seine (heute ca. 6000) Mitglieder sind in drei Klassen aufgeteilt. Zur ersten Klasse gehören die Justiz-Ritter und die Conventual-Kapläne. Nur sie legen eigentliche Ordensgelübde ab. Zur zweiten Klasse gehören die Obödienz-Ritter und die Justiz-Donaten. Sie haben das Versprechen standesgemäßer Vollkommenheit. Die dritte Klasse umfaßt u. a. die sog. Ehren- und Devotionsritter. Sie verpflichten sich zu gewissenhafter christlicher Lebensführung. All dies muß man vor Augen haben, wenn man das folgende Buch richtig einordnen will. Rechnet man das Vorwort (9–12) und den Text der Capitula Rodi (181–195) ab, so hat die vorliegende Arbeit zwei Teile: eine „Historische Einleitung“ (13–77) und den „Rechtshistorischen Hauptteil“ (78–180). Die Einleitung gibt zunächst einen Abriss der Geschichte des Malteserordens (13–18) und geht dann (mehr im Detail) auf die Geschichte dieses Ordens vom Anfang des 14. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts auf Rhodos ein (19–77). Hier werden die außenpolitischen Beziehungen und die innere Verfassung des Malteserordens in dieser Zeit beschrieben. Im „Rechtshistorischen Hauptteil“ interessieren vor allem die einzelnen Normen der um 1310 promulgierten Capitula Rodi (diese Schreibweise ohne „h“ ist die damals übliche und amtliche), welche die Strafen und Verbote enthalten. (Zum Vergleich wird dann immer wieder der Codice di Verdala herangezogen, welcher 1593 auf Malta entstanden ist.) In den Capitula Rodi werden folgende Strafen genannt: die Todesstrafe, Ehrenstrafen, Freiheitsstrafen, Gnade und Ungnade des Großmeisters (ein Richten nach Gnade, das in anderen Ländern dem König und Landesherrn zustand), Geld- und Vermögensstrafen. Insgesamt zeigt das rhodische Strafsystem „ein maßvolles, zum Teil für heutige Begriffe mildes Strafrecht“ (113 f.). Das Verbotssystem der Capitula Rodi enthält folgende Delikte: Umweltdelikte (der kleine Hafen von Rhodos mußte stets sauber gehalten werden), Vermögensdelikte (Betrug, Warenwucher, Unterschlagung, Diebstahl, Sachbeschädigung), Körperverletzungsdelikte, Realinjurien, Tötungsdelikte, Staatsschutzdelikte, Sakraldelikte, Notzucht. Insgesamt ist erstaunlich, „daß der Malteserorden wenig kirchliches oder kirchenrechtliches Gedankengut in seine Landesgesetzgebung hat einfließen lassen. Bei der zeitgenössisch engen Verknüpfung von religiösen Anschauungen und strafrechtlichen Wertvorstellungen hat es bisweilen sogar den Anschein, als sei er ein nur wenig klerikal ausgerichteter Landesherr gewesen, der